

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851**

23 (28.1.1851) []



# Beilage zu Nr. 23 der Karlsruher Zeitung.

Montag, 27. Januar 1851.

## Siebentes und letztes Bulletin

über  
das Befinden Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs.  
Der gestrige Tag verlief für den hohen Patienten unter dem angenehmen Gefühl wiederkehrenden Wohlbefindens und zunehmender Stärkung, und die verfloßene Nacht brachte erquickenden, nur selten durch leichten Husten unterbrochenen Schlaf.  
Die Maserkrankheit hat ihren regelmäßigen Verlauf durchgemacht und Seine königliche Hoheit sind glücklich in das Stadium der Refondaleszenz eingetreten.  
Hiermit sind die Bulletins geschlossen.  
Karlsruhe, den 26. Januar 1851.  
Dr. Eugert, Geh. Hofrath. Schrickel, Hofrath.

## Deutschland.

† Karlsruhe, 21. Jan. Sechshundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Auf der Regierungsbank: die Staatsräthe v. Marschall und v. Stengel, Geh. Referendar Weizel, und Geh. Kriegsrath Bogelmann.

Nach eröffneter Sitzung zeigt das Sekretariat an, daß in der letzten Vorberatung für den Gesetzentwurf, die Ermächtigung der Amortisationskasse zur Aufnahme eines Anlehens von 6 Millionen Gulden betr., vorläufig eine Kommission gewählt worden sey, bestehend aus den Abgg. Lauer, Sauter, und Sr. Durchl. dem Fürsten zu Fürstenberg.

Die Tagesordnung führt zur wiederholten Berichterstattung des Staatsraths v. Müdt über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Zivil-Staatsdiener betr.

Der Bericht gibt an, daß der Gesetzentwurf mit den von der Ersten Kammer beschlossenen Modifikationen, den §. 28 ausgenommen, welcher die Bestimmung über Zusammensetzung des Disziplinarhofes enthält, von der andern Kammer angenommen worden sey, und daß die Kommission nunmehr auf Annahme des §. 28 in der geänderten Fassung antrage. Bei der hierüber in abgekürzter Form eröffneten Diskussion erklärt sich

Geh. Rath v. Marschall gegen den §. 28, wie er von der Zweiten Kammer gefaßt worden ist, und gibt hierzu folgende Begründung:

Einer der Hauptzwecke des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, den Einfluß der Staatsregierung auf die Staatsdiener zu vermindern, ihr die nöthige Gewalt einzuräumen, um gegen Beamte, welche ihren dienstlichen Pflichten nicht nachkommen, kräftig einzuschreiten; Dies sollte dadurch geschehen, daß das in der Erfahrung nicht erprobte System der Beförderungsgrade aufgegeben und die Disziplinalgewalt mit ausgedehnten Befugnissen bezüglich auf alle Staatsdiener — ob Richter oder Verwaltungsbeamte — in die Hände eines s. g. Disziplinarhofes gelegt wird, der seiner Zusammensetzung nach allerdings als eine Regierungsbehörde erscheint und von dessen Erkenntnissen eine Berufung an das Staatsministerium stattfinden sollte. Auf diese Weise verbleibt die Disziplinalgewalt (über die Staatsdiener) in der That in den Händen der Staatsregierung; sie wird einerseits gekräftigt und ausgedehnt, andererseits aber mit sichernden Formen umgeben. Diese Grundsätze des Regierungsentwurfes sind nun mit dem Paragraphen, wie ihn die Zweite Kammer zuletzt gefaßt hat, nicht gewahrt.

Allerdings ist darin, wie unsere Kommission dargethan hat, den in diesem hohen Hause geltend gemachten Ansichten in so fern Rücksicht getragen, daß nun die Ernennung aller Mitglieder des Disziplinarhofes von der Krone ausgehen, daß ferner eine und dieselbe Behörde über Richter und Verwaltungsbeamte erkennen soll, was im Interesse der gleichförmigen Behandlung beider Kategorien wesentlich ist. Allein diese Behörde erscheint nach ihrer dermaligen Zusammensetzung als ein Richterkollegium; der Präsident und die Hälfte der übrigen Mitglieder müssen dem Richterstand entnommen seyn und sind inamovibel, während die übrigen Mitglieder nur auf fünf Jahre ernannt werden. Hiernach bilden eigentlich die Richter das ständige Kollegium, sie geben jederzeit den Ausschlag, die Uebrigen erscheinen nur als wandelnde Beisitzer, deren Ansicht gegen die richterliche Mehrheit Nichts entscheidet. In der That wird auf diese Weise die Disziplinalgewalt über die Staatsbeamten in den wichtigsten Fällen auf den Richterstand übertragen und der oben angegebene Zweck des Gesetzes, das Einschreiten der Staatsregierung gegen pflichtvergessene Beamte zu erleichtern, nicht erreicht. Die Disziplinalgewalt über die Beamten ist nothwendig ein Attribut der Regierungsgewalt, dessen sie sich nach meinem Dafürhalten nicht entäußern darf; diese Gewalt in der Hauptsache aufgeben, beziehungsweise auf Andere übertragen, heißt nicht, sie kräftigen und ausdehnen. Ein Richterkollegium ist hierzu wohl um so weniger geeignet, als bekanntlich Richter mehr nach strengen juristischen Formen und Beweisen entscheiden, während hier die einfache Beurtheilung des ganzen dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens eines Mannes maßgebend seyn sollte.

Es ist zwar wiederholt die Behauptung aufgestellt worden, daß sich diese hohe Kammer dadurch, daß sie den Disziplinarhof, welcher auch über die Dienstvergehen der Richter zu urtheilen hat, nicht als richterliches Kollegium formiren wollte, in Widerspruch mit der Gesetzgebung von ganz Deutschland,

ja fast von ganz Europa gesetzt habe. Das wäre gewiß ein sehr gewichtiger Einwand; denn auf die mögliche Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in Deutschland ist der größte Werth zu legen. Die hohe Kammer hat sich allerdings durch ihren früheren Beschluß — Dies kann ich nicht bestreiten — einigermaßen in Widerspruch gesetzt mit Grundsätzen der Frankfurter Reichs- und der Erfurter Unionsverfassung, so wie mit einigen während der Schwingungen der Märzrevolution erlassenen Verfassungen. Im Uebrigen aber ist jener Satz falsch. In den andern deutschen Staaten, wie namentlich in Bayern, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Sachsen, ist nur die Entsetzung oder Entlassung eines Richters mit Verlust des Gehaltes von einem Rechtsprache abhängig gemacht, während nach dem vorliegenden Gesetzentwurf selbst die Pensionirung eines Richters und seine Versetzung in gleiche Dienstkatégorie von dem Gelingen des Disziplinarhofes abhängig gemacht wird.

Der Entwurf geht aber jetzt noch weiter; auch das disziplinäre Einschreiten gegen Verwaltungsbeamte soll in den wichtigsten Fällen dem Disziplinarhof, der nach seinen vorwiegenden und allein ständigen Elementen als Richterkollegium erscheint, übertragen werden, wodurch wir uns allerdings in Widerspruch mit der Gesetzgebung anderer deutscher Staaten setzen. Bin ich schon gegen Uebertragung der Disziplinalgewalt über Richter an einen Gerichtshof, so kann ich darin keine Verbesserung erkennen, daß demselben nun diese Befugniß auch über Verwaltungsbeamte eingeräumt werden soll; es ist Dies nach meiner Ansicht eine Vermischung der Gewalten, die dem konstitutionellen System nicht entspricht. Fast man diese Aenderung nur aus dem Gesichtspunkte des persönlichen Interesses der Verwaltungsbeamten auf, so könnten sich diese wohl damit zufrieden geben, denn sie erhalten dadurch gegenüber der Staatsregierung eine festere Stellung; fast man sie aber — wie es geschehen muß — aus dem höhern Gesichtspunkte des Interesses der Gesamtheit auf, so wird man sich dagegen erklären müssen. Ich halte es nicht für gut und rathsam, wenn diese Gewalt, welche bisher der verantwortlichen obersten Staatsbehörde zustand, auf ein Richterkollegium übertragen wird. Ich halte das großh. Staatsministerium nach seiner hohen Stellung für mehr geeignet, über das ganze dienstliche und außerdienstliche Verhalten eines Staatsbeamten gerecht und billig abzurtheilen, und erblieke eine gewichtige Garantie dafür, daß hierbei nicht willkürlich verfahren wird, darin, daß die oberste Staatsbehörde für alle ihre Akte öffentlich Rede stehen und die Verantwortung dafür übernehmen muß, während ein Richterkollegium, das ohne Berufung spricht, mit drei Buchstaben B. R. W. allen Einwand niederschlägt.

Wenn man freilich davon ausgeht, daß vorzugsweise nur bei dem Richterstande Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu finden ist, weil er von dem Einflusse der Regierungsgewalt weniger berührt wird, so begreife ich, daß man seine Befugnisse möglichst auszudehnen und ihm die Entscheidung über Gegenstände zu übertragen sucht, welche an und für sich nicht vor das richterliche Forum gehören. Allein die Unabhängigkeit besteht doch wahrlich nicht allein darin, daß man unabhängig von der Regierungsgewalt ist; diese ängstliche Sorge gegen übermäßigen Einfluß der Regierung kommt mir immer wie ein Anachronismus vor. Es gibt noch andere Gewalten, wie die Erfahrung insbesondere der neuesten Zeit lehrt, welche auf eine unabhängige Entscheidung willkürlich oder unwillkürlich einwirken, Gewalten, die sich oft in weit eindringlicher Weise geltend machen, als eine Regierungsgewalt, deren übermäßige Kräftigung wir — wie mir scheinen will — weniger zu besorgen haben, als die Richtung der Zeit, welche die Souveränität der Gerichte mehr und mehr festzustellen sucht. Hier ist einige Aufmerksamkeit um so mehr geboten, als unsere Richter in Deutschland nicht die Stellung einnehmen, wie die Oberichter in England, die sich frei halten müssen von jeder politischen Parteilichkeit, die eben darum nicht Mitglieder des Parlaments seyn dürfen.

Sehr wahr sind daher die Worte in dem historischen Werke eines sehr freisinnigen Mitgliedes der Zweiten Kammer, das erst vor kurzem seinen Sitz in derselben aufgegeben, dahin gehend, daß man in jedem wahrhaft politischen Lande eine Verbindung der richterlichen Unabhängigkeit und der politischen Parteilichkeit für unzulässig halten würde, während man in Deutschland zwar für die Richter das ganze Privilegium der Unantastbarkeit verlange, gleichzeitig aber ihnen ganz frei lasse, sich in das anstößigste faktische Treiben einzulassen.

Ich will gerne glauben, daß eine ähnliche Erscheinung, wie diejenige, welche zu den obigen Worten Veranlassung gegeben, nur der Vergangenheit angehört und sich in der Zukunft nicht wiederholen wird; allein wenn man Gesetze gibt, sollte man doch zunächst Erfahrungen und nicht Theorien zu Rathe ziehen; nicht legislative Experimente machen, sondern den Bedürfnissen, wie sie sich im Leben gezeigt haben, zu genügen suchen; man sollte vor Allem nicht einen einzelnen Satz aus der Gesetzgebung anderer Länder hervorheben und denselben als ein Axiom des zivilisirten Europa's empfehlen, zugleich aber andere Einrichtungen jener Länder, welche diesen allgemeinen Satz wohlthätig beschränken und als nothwendiges Korrektiv dienen, gänzlich übersehen.

Ich achte und ehre die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Richter, jene Unabhängigkeit, welche sich nicht nur äußert in dem festen Muthe, ungebührlichen Zumuthungen der Gewalthaber zu widerstehen, sondern auch in der unerschütterlichen Geisteskraft, welche unzugänglich der Leidenschaft, un-

bekümmert um die wechselnden Tagesmeinungen nur aus dem Vorne des ewigen, unwandelbaren Rechts die Entscheidung schöpft. Diese wahrhafte innere Unabhängigkeit wird aber nicht gefährdet, wenn die Disziplinalgewalt über die Richter in den wichtigeren Fällen fernerhin der verantwortlichen obersten Staatsbehörde, etwa unter Zuziehung einiger Mitglieder der Gerichtshöfe, wie bei den Kompetenzkonflikten, verbleibt, die Einheit der Staatsgewalt aber wird dadurch gewahrt.

Ich spreche mich daher auch gegen den §. 28 in der Fassung der Zweiten Kammer aus, werde jedoch einen Abänderungsantrag nicht stellen, weil wir bezüglich auf diesen Paragraphen schon die Studien der verschiedensten Kombinationen durchgemacht haben.

Man wendet ein, daß, wenn wir dem §. 28 nicht, wie er vorliegt, zustimmen, das ganze Gesetz scheitern werde. Ich gestehe offen, daß ich darin bezüglich mehrerer Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Verlust erblicke. Dahin rechne ich vorzugsweise die Bestimmung, wornach das Recht der Krone, den höchsten Staatsbeamten wegen ausgezeichneter Verdienste eine höhere, als die gesetzliche Pension zu gewähren, nicht etwa beschränkt, sondern auf die Kammern übertragen werden soll; dahin rechne ich ferner die Bestimmung wegen des Wartgeldes, welche durch die Abänderung in der Zweiten Kammer ganz unpraktisch geworden ist, und der Regierung nur Verlegenheiten bereiten oder sie zur Umgehung des Gesetzes nöthigen wird. Was aber die andern Bestandtheile des Gesetzes, welche zur Erleichterung unserer gedrückten Finanzen eine Verminderung der eigentlichen Staatsdiener und eine Herabsetzung der in dem Edikte von 1819 allerdings zu reichlich bemessenen Pensionen bezwecken, betrifft, so könnte die Regierung einstweilen provisorisch solche einführen, wenn sie nicht etwa vorzieht, das Provisorium vom 1. Juli v. J., wornach neue Pensionsansprüche vom 1. Juni v. J. an nicht erworben werden können, bis zur definitiven Regulirung dieser Angelegenheit fortbestehen zu lassen.

Die Zeit und Mühe, welche auf diesem Landtage auf dieses Gesetz verwendet worden ist, wäre dann gewiß nicht verloren, wenn die großh. Regierung diesen Entwurf mit Rücksicht auf die verschiedenen in beiden Kammern geltend gemachten Ansichten bis zur nächsten Versammlung der Stände, die ja noch im Laufe dieses Jahres stattfinden wird, einer reiflichen Prüfung unterwürfe, mit dem Militär-Staatsdiener-Edikt in volle Uebereinstimmung setzte, und dann beide verbesserte Entwürfe gleichzeitig zur wiederholten Vorlage brächte. Es handelt sich hier um ein Verfassungsgesetz, wo Reife mehr Noth thut, als Eile.

Ich bescheide mich übrigens gerne, daß nach dem Stadium, in welchem diese Sache liegt, meine Ansicht ohne praktischen Erfolg bleiben wird. Die Regierung hält an ihrem Entwurf fest, auch nachdem er in der andern Kammer in den wesentlichsten Bestimmungen umgestaltet worden ist; die Zweite Kammer legt Werth auf diesen Entwurf. Ich bedaure, daß ich diesen Autoritäten gegenüber meine Ansichten nicht unterordnen konnte, aber ich vermochte mich von der Ueberzeugung nicht zu trennen, daß der vorliegende Entwurf noch nicht die Reife erlangt hat, um unter die vielen guten Gesetze, welche uns dieser Landtag gebracht hat, würdig eingereiht zu werden.

Hofrath Jöpsfl verwarft sich gegen die in dem dritten Kommissionsberichte der Zweiten Kammer enthaltene Unterstellung, als wenn die hohe Erste Kammer den konstitutionellen Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter zu beeinträchtigen beabsichtige. Dieser Grundsatz schließt an sich weder nach dem Staatsrechte der konstitutionellen Monarchien, noch nach dem der Republiken, wie Nordamerika, eine gewisse verfassungsmäßige Einwirkung der Staatsgewalt, insbesondere des Inhabers der exekutiven Gewalt, auf die richterlichen Behörden nicht aus, daher auch nach allen Verfassungen der Krone oder dem Inhaber der Exekutive das Ernennungsrecht der Richter überlassen sey. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte sey auch nach dem bairischen Staatsrecht bisher anerkannt gewesen und soll auch durch die bisherigen Gesetzentwürfe nicht angetastet werden. Bisher habe der Krone sogar das Recht zugestanden, jeden Richter mit Belassung seines Gehaltes von seinem Amte zu entfernen. Auf diese Befugniß sey die Regierung bereit, durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu verzichten und durch die Einführung des Disziplinarhofes der Unabhängigkeit der Richter sogar eine größere Garantie als bisher zu gewähren. Es sey zu bedauern, daß der dritte Kommissionsbericht von einer Unterstellung ausgehe, zu welcher namentlich in Baden durchaus keine Veranlassung vorliege, als wenn die Regierung stets der Beförderung von Verfassungsverletzungen Raum gebe und die Richter als Wahrer der Verfassung hienach gleichsam in einer fortwährenden oppositionellen Stellung zur Regierung sich befinden müßten. Die Aufrechterhaltung der Verfassung sey vielmehr in Baden stets als gemeinschaftliches Ziel der Thätigkeit der Regierung und der Gerichte betrachtet worden. In den Vorschlägen der Zweiten Kammer spreche sich vorzugsweise die Beförderung aus, als werde der Einfluß der Regierung auf die Richter durch den Disziplinarhof leicht zu groß werden; nach den in der heutigen Sitzung in der hohen Ersten Kammer laut gewordenen Ansichten spreche sich die umgekehrte Befürchtung aus, daß die Disziplinalgewalt der Regierung dadurch zu sehr geschwächt werden könnte. Die Einrichtung eines Disziplinarhofes stehe an sich weder mit den Bestimmungen der Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849, noch mit den Beschlüssen des Erfurter



Parlaments im Widerspruch, da diese nur überhaupt eine richterliche Entscheidung über die Entfernung eines Richters verlangen, es sich aber hier eben nur um die Bildung eines geeigneten Gerichtshofes für solche Fälle handle. Die Besorgnisse der Zweiten Kammer seien ungegründet. Wenn dieselbe wirklich in der Errichtung eines Disziplinarhofes eine Gefährdung der konstitutionellen Unabhängigkeit der Gerichte sehe, so hätte sie konsequenter Weise auch nicht einmal einen solchen Vorschlag für dessen Bildung machen dürfen, wie sie eben gethan hat. Die Forderung einer andern Einrichtung des Disziplinarhofes für Beurtheilung von Richtern, im Gegensatz von Verwaltungsbeamten (wovon übrigens die Zweite Kammer jetzt selbst abgegangen sey), beruhe auf einer unklaren Vorstellung der in Frage stehenden Verhältnisse. In Baden sey theils schon durch die frühere Gesetzgebung, theils durch den vorliegenden Gesetzentwurf den Verwaltungsbeamten eine eben so gesicherte Stellung eingeräumt, wie den Richtern; darum haben die Richter keinen Grund, sich zu beschweren, wenn in den Disziplinarhof auch Verwaltungsbeamte als Mitglieder aufgenommen werden. Eine besondere Bevorzugung der Richter hinsichtlich des Disziplinarhofes sey also nicht notwendig noch gerechtfertigt, wie dies in Ländern der Fall ist, wo der Verwaltungsbeamte beliebig entlassbar ist. Hätte die Zweite Kammer aus Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Richter prinzipiell denselben eine höhere Stellung einräumen wollen, so hätte sie bei denselben von allen Probefahren unbedingt Umgang nehmen, ihre erste Anstellung sogleich als eine definitive erklären und aussprechen müssen, daß ein Richter nie anders, als mit vollem Gehalt quiesziert oder pensionirt werden dürfe, wie dies in Bayern der Fall sey. Die Zweite Kammer hätte sich daher unbedenklich auch der Fassung des Art. 28 nach dem Entwurfe der Ersten Kammer anschließen können. Uebrigens sey die von der Zweiten Kammer jetzt vorgeschlagene neue Fassung prinzipiell von jener der Ersten Kammer nicht wesentlich verschieden, und habe also die Zweite Kammer eine Nachgiebigkeit im Prinzip gegen die Erste Kammer bewiesen, welche Anerkennung verdiene. Nachdem der Redner Dies an den einzelnen Bestimmungen nachgewiesen hat, rath derselbe zur Annahme des Entwurfs der Zweiten Kammer, da auch hiernach der Regierung die nöthige Kraft gesichert erscheine und es eine große Verantwortlichkeit für die Erste Kammer seyn würde, wenn durch ein starres Festhalten an ihrer Fassung ein Gesetz nicht zu Stande kommen sollte, welches in allen andern Punkten bereits übereinstimmend von beiden Kammern angenommen worden ist, und das um so notwendiger erscheint, als anerkannter Massen mit der bestehenden Gesetzgebung nicht durchzukommen ist.

Nachdem im Laufe der fernern Diskussion, in welcher Hr. v. Andlaw noch den förmlichen Antrag auf Verwerfung des Gesetzes stellt, Geh. Rath v. Marschall den Einwendungen, welche gegen seine Ansichten erhoben worden sind, entgegengetreten ist, erklärt derselbe, um über seine Motive keinen Zweifel zu lassen, zugleich: daß, wenn dieser Gesetzentwurf nicht die Zustimmung der verfassungsmäßigen Mehrheit dieses Hauses erlangen sollte, er den Antrag stellen werde, die hohe Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll niederlegen: „Die hochh. Regierung möge den vorliegenden Gesetzentwurf mit Rücksicht auf die in beiden Kammern ausgesprochenen Ansichten einer Revision unterwerfen, und das Resultat dem nächsten Landtage wieder vorlegen; ferner die Bestimmung des Gesetzentwurfs im §. 61 über die Verminderung der Pensionen provisorisch einführen, oder das Provisorium vom 1. Juli v. J. bis zur definitiven Regulirung dieser Angelegenheit fortbestehen lassen; endlich die in den §§. 1 bis 3 des vorliegenden Gesetzes wegen Verminderung der Staatsdiener enthaltenen Normen sich bis dahin zur Rücksicht nehmen.“

Die Kammer verwirft bei der Abstimmung den Antrag der Kommission und nimmt den §. 28 in folgender von der Ersten Kammer früher schon beschlossenen Fassung an:

„§. 28. Der Disziplinarhof faßt seine Beschlüsse in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

- Diese Mitglieder sind:
- 1) der Präsident, welcher aus den Vorständen der Gerichtshöfe zu ernennen ist;
  - 2) zwei Räte der Gerichtshöfe;
  - 3) zwei Verwaltungsbeamte, und
  - 4) zwei nicht zu den Staatsdienern gehörige badische Staatsbürger.

Wir werden den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Disziplinarhofes, sowie deren Stellvertreter jeweils auf die Dauer von fünf Jahren ernennen.

Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.“

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit der bezeichneten Modifikation von 16 Stimmen gegen 3 (Hr. v. Andlaw, Oberforst Rath v. Gemmingen, und Oberst v. Reck) genehmigt.

Staatsrath v. Rüdiger berichtet hierauf über die Abänderungen der Zweiten Kammer an dem Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der von dem Staatsministerium angestellten Zivilbeamten betr. Derselbe beantragt Namens der Kommission die Zustimmung zu diesen unbedeutenderen Modifikationen, welcher Antrag ohne Bemerkung von der Kammer angenommen wird.

Die namentliche Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf ergibt Einhelligkeit der Stimmen für Annahme desselben. Der Tagesordnung gemäß folgt die Berathung des von Staatsrath v. Rüdiger erstatteten Kommissionsberichtes über den Gesetzentwurf, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen betr.

Die im Allgemeinen eröffnete Diskussion gibt dem Hr. v. Andlaw Veranlassung, seine Bedenken über das im Gesetze vorherrschende Utilitätsprinzip, über die gezwungene Theilnahme an den gemeinschaftlichen Kultureinrichtungen, und über die Entäußerung nach dem Gesetze vom 28. August 1835 auszusprechen. Derselbe weist ferner auf

das Verhältniß der Produktion zur Konsumtion hin; er besorge, daß die Produktion durch das vorliegende Gesetz mehr gesteigert werde, als die Konsumtion es zulasse.

Geh. Referendar Weizel sucht jene Bedenken zu entfernen und macht in Bezug auf den letzten Punkt bemerkt, daß die Regierung nicht nöthig gehabt habe, eine besondere Berechnung des Verhältnisses der Produktion zur Konsumtion aufzustellen, nachdem eine Menge von Petitionen, eine Motion in dem andern Hause, und eine von beiden Kammern angenommene Adresse die Bemühungen der Regierung für die Gesetzentwurf unterstützten. Die Industrie könne wohl zu viel produziren, nie aber die Landwirtschaft.

Nach einigen weiteren allgemeinen Bemerkungen wird zur speziellen Berathung der einzelnen Paragraphen geschritten. Nur der §. 1 veranlaßt eine längere Debatte, in welcher Legationsrath v. Fürchteim den Antrag stellt, daß ein Zwang zur Theilnahme an einer Kulturanlage dann statzufinden habe, wenn die Eigentümer „von drei Vierteln“ (statt: von zwei Dritteln) der zu verbessernden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben. Derselbe schlägt ferner folgenden Zusatz zu diesem Paragraphen vor: „Ein solcher Zwang findet jedoch nur dann statt, wenn die Kosten mittelst einer allmählig durch den höhern Ertrag zu tügenden Kapitalaufnahme gedeckt werden können, oder wenn den nicht bestimmenden Besitzern die Wahl der Verlegung ihrer Grundstücke (§. 17) oder die Expropriation von der Gesamtheit angeboten wurde.“

Bei den namentlichen Abstimmungen über das ganze Gesetz wird dasselbe einstimmig von der Kammer angenommen.

Hr. v. Rüdiger berichtet hierauf über eine Reihe von Petitionen um Abänderung des Brandversicherungsgesetzes. Der Antrag der Petitionskommission, diesen Gegenstand als Motion zu behandeln und dafür eine besondere Kommission niederzusetzen, wird, in Berücksichtigung des bevorstehenden Schlusses des Landtags und auf die Zustimmung des Staatsraths v. Marschall, daß der nächsten Ständeverammlung ein hierauf bezügliches Gesetz werde vorgelegt werden, abgelehnt und die Uebergabe der Petitionen an das Staatsministerium beschloffen. (Schluß der Sitzung.)

Hamburg, 22. Jan. Gestern sind bereits, wie wir hören, österreichische Truppen in Gesehacht (auf beiderseitigem Gebiet) angekommen.

Dieser Tage sind General Gerhard aus Rendsburg, der Prinz Friedrich von Augustenburg-Noer aus Kiel, der frühere schleswig-holsteinische Departementschef der auswärtigen Angelegenheiten, v. Harbou, aus Kiel, und der Baron Blome von Heiligenstedten hier eingetroffen.

Hamburg, 23. Jan. (D. Ref.) Laut öffentlicher Anzeige ist mit polizeilicher Erlaubnis hier ein Werbebureau für Brasilien etablirt. Wahrscheinlich hat die Behörde Garantien erhalten, daß die Bedingungen ganz reell sind und Niemand durch falsche Vorspiegelungen getäuscht wird. Im Uebrigen werden die entlassenen Soldaten unter Aufsicht nach dem Berliner Bahnhof oder nach den Hamburger Dampfschiffen befördert.

Hamburg, 23. Jan. (D. Ref.) Ein Schreiben des österreichischen Generalleutnants v. Ledebitsch zeigte gestern dem Lübecker Senate an, daß eine Abtheilung Artillerie, aus 12 Geschützen bestehend, durch Lübeck marschiren werde.

Ein Schreiben aus Lauenburg vom gestrigen Datum berichtet, daß der Durchmarsch der Oesterreicher noch immer fortbauert.

Rendsburg, 20. Jan. (H. B. H.) Am morgenden Tage verlassen die letzten Bataillone, das 3., 4., 8., 14., die Vorposten und rücken theils als Garnison hier ein, theils auch nur durch.

Rendsburg, 21. Jan. (H. Börsenh.) Die in den heutigen Zeitungen von Kopenhagen gebrachte Mittheilung, daß man dort anfangs, sehr unzufrieden und unruhig zu werden über die von den Kommissarien gegebenen Zusicherungen, und daß dänischer Seits die Räumung Friedrichsorts und der Vorwerke von Rendsburg verlangt werde, ehe man sich auf weitere Unterhandlungen einlassen könne, Alles Dies bringt hier weder in den getroffenen militärischen Maßregeln, noch in den Ansichten über die Zukunft der Herzogthümer eine Aenderung hervor. Je näher das österreichische Armeekorps uns kommt, desto mehr wird Jeder davon überzeugt, daß der Marsch auf Rendsburg geht, und die Reduktion und Demobilisirung der Armee geht rasch vorwärts. Stündlich geben ganze Trupps Permittirter nach Norden und Süden, und die jetzt überflüssigen Pferde bei allen Truppentheilen werden veräußert, so daß in wenig Tagen die Armee weniger stark als in irgend einer der früheren Waffenstillstands-Perioden ist.

Rendsburg, 22. Jan. (N. fr. Pr.) Gestern Abend rückte das Pionnierkommando, welches mit Abreißen der Gärten und Blockhäuser bei Friedrichshof beschäftigt gewesen, hier ein, die Leuten vom rechten Flügel der schleswig-holsteinischen Armee. Am Mittag, während sie noch bei der Arbeit beschäftigt waren, waren sie von einem dänischen Kavalleriedetachement, 60 Mann stark, unter Führung des

dänischen Vorpostenkommandeurs v. Rasthoff, besucht worden. Ueberhaupt konnte man gestern überall dänische Patrouillen von den Vorwerken aus sehen, welche bis über Ahrenstedt, also kaum 1/2 Meile, der Festung nahe kamen. Heute Morgen rückte die 12pfündige Batterie, Held, nach Nottorf, um dort Cantonnement zu beziehen, mit welcher Batterie dann vorläufig der Rückzug der schleswig-holsteinischen Armee geschlossen ist.

Berlin, 24. Jan. (D. Ref.) Der hiesige französische Gesandte, Hr. v. Lesèvre, ist heute durch den Telegraphen nach Paris berufen worden.

Dresden, 23. Jan. (Tel. Dep. d. B. Bl.) Der Ministerpräsident v. Mantuffel und der Fürst Schwarzenberg werden zum 2. Februar hier erwartet. Bis dahin sollen die Vorarbeiten der beiden Verfassungskommissionen beendet und die Instruktionen der Regierungen über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen eingetroffen seyn. Von Sachsen wird der Zollkongreß zu Wiesbaden besichtigt werden, und auch von Bayern und Württemberg wird Dasselbe behauptet.

Wien, 25. Jan. (Tel. Dep. d. A. J.) Hr. v. Schmerling ist nun wirklich aus dem Ministerium ausgeschieden. Karl Ritter v. Krauß, ein Bruder des Finanzministers, bis jetzt zweiter Kassationspräsident, ist zum Justizminister ernannt.

### Frankreich.

Paris, 24. Jan. Die Ministerkrise ist zu Ende und ein neues Ministerium gebildet. Dasselbe besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Brenier, Direktor des Rechnungswesens im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, fürs Äußere;
- Bailant, Contreadmiral, für Marine und Kolonien;
- Schneider, ehemaliger Deputirter, Direktor der Minen des Creusot, öffentliche Bauten;
- Magne, gegenwärtiger Minister, bleibt für den Handel und Ackerbau;
- Weiß, Präfekt von Lille, fürs Innere;
- Mandon, kommandirender General zu Metz, für den Krieg;
- Germigny, Generaleinnehmer zu Rouen, für die Finanzen;
- de Royer, Generalprokurator am Pariser Appellationshofe, für die Justiz;
- G. Giraud, ehemaliger Deputirter, Mitglied des Instituts, für den öffentlichen Unterricht.

Von den neuen Ministern ist keiner Mitglied der Nationalversammlung, das Ministerium also kein parlamentarisches. Was den Eindruck betrifft, den die Ernennung des neuen Kabinetts hervorbrachte, so läßt sich dieser als ein guter bezeichnen. Die Börse wenigstens nahm sie günstig auf, wie das Steigen der Fonds bewies.

Paris, 24. Jan. In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung wurde folgende Botschaft des Präsidenten der Republik verlesen:

„An den Hrn. Präsidenten der gesetzgebenden Nationalversammlung.

Herr Präsident!

Die öffentliche Meinung hat sich im Vertrauen auf die Mäßigung und Klugheit der Nationalversammlung und der Regierung durch die letzten Vorfälle nicht erschüttern lassen. Gleichwohl fängt Frankreich an, durch einen Zwiespalt, den es beklagt, zu leiden. Meine Pflicht ist, zu thun, was in meinen Kräften steht, um den schlimmen Folgen desselben vorzubeugen. Die Eintracht der beiden Staatsgewalten ist für die Ruhe des Landes durchaus notwendig. Da die Verfassung sie jedoch unabhängig von einander gemacht hat, so ist die einzige Bedingung ihrer Eintracht: wechselseitiges Vertrauen. Von dieser Gesinnung durchdrungen, werde ich stets die Rechte der Nationalversammlung respektiren; eben so aber auch die Befugnisse der Gewalt, die ich vom Volke habe, zugleich aufrecht erhalten. Um den peinlichen Zwist nicht zu verlängern, habe ich nach dem neulichen Botum der Nationalversammlung die Entlassung des Ministeriums angenommen, eines Ministeriums, das dem Lande und der Sache der Ordnung glänzende Beweise seiner Hingebung gegeben hatte. Da ich in dessen ein Kabinet mit Aussicht auf Dauer wieder bilden wollte, so konnte ich seine Elemente nicht aus einer, nur ausnahmsweisen Umständen entsprungnen Majorität nehmen; nicht minder habe ich mich zu meinem Bedauern in die Unmöglichkeit versetzt gesehen, eine Kombination unter den Mitgliedern der Minorität trotz deren Wichtigkeit zu finden.

Unter diesen Umständen und nach vergeblichen Versuchen habe ich mich entschlossen, ein Uebergangsministerium zu bilden, das aus Fachmännern besteht, die keiner der Fraktionen der Nationalversammlung angehören und entschieden sind, sich ohne Parteigebanken ganz den Geschäften zu widmen. Die ehrenwerthen Männer, die sich dieser patriotischen Aufgabe unterziehen, werden ein Recht auf die Dankbarkeit des Landes haben. Die Verwaltung wird also, wie bisher, fortgehen. Die Wichtigkeiten werden bei der Erinnerung an die feierlichen Erklärungen der Botschaft vom 12. November schwinden. Die wirkliche Majorität wird wieder hergestellt werden. Die Eintracht wird sich wieder einfinden, ohne daß die beiden Gewalten Etwas von der Würde geopfert haben, die ihre Stärke ausmacht. Frankreich will vor Allem Ruhe, und es erwartet von denen, die es mit seinem Vertrauen bekleidet hat, Verpögnung ohne Schwäche, ruhige Festigkeit, Unererschütterlichkeit im Rechte. Empfangen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner Hochachtung.

Louis Napoleon Bonaparte.

Die Versammlung nahm die Vorlesung dieser Botschaft mit auffallendem Schweigen auf, und beschäftigte sich sodann mit der Berathung unwichtiger Gegenstände.